

Bundesverband Biogene und Regenerative
Kraft- und Treibstoffe e.V.
Zum Wasserwerk 12, 15537 Erkner

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Stefan Aehringhaus
Referat III B 6 – V 8105/07/10001:007
Postfach 1308

53003 Bonn

Erkner, 18. Mai 2010

**Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf für eine 1.
VO zur Änderung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung;
Anhörung nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Sehr geehrter Herr Dr. Aehringhaus,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen zum
Referentenentwurf der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom
12.05.2010 und nehmen dazu, wie folgt, Stellung.

Der BBK begrüßt die geplante – notwendige – Korrektur des
Verordnungsgebers im Hinblick auf die Verschiebung des
Anwendungstichtages der Verordnung.

Wenngleich das Bundesministerium der Finanzen aufgrund des engen
Zeitplans ausdrücklich davon absehen möchte, weitere inhaltliche
Änderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung in das
Verordnungsgebungsverfahren aufzunehmen, so hält der BBK eine
zusätzliche Korrektur der Biomassestrom-NachVO für wesentlich und legt
dem BMF nahe, sich für eine entsprechende Änderung auch der
Biomassestrom-NachVO einzusetzen:

Geschäftsstellen:

Hauptgeschäftsstelle:

Zum Wasserwerk 12
D-15537 Erkner
Tel.: +49(0)3362 8859 100
Fax: +49(0)3362 8859 110
Mobil: +49(0)175 29 100 40
E-Mail: info@biokraftstoffe.org
www.biokraftstoffe.org

Büro Neustadt

Marcus Biermann
Eilveser Hauptstrasse 45
D-31535 Neustadt
Mobil: +49(0)171/22 168 22
E-Mail: info@biokraftstoffe.org

Präsidium:

Peter Schrum (Präsident)
Eberhard Oettel
Marcus Biermann
Brigitte Meisel

Geschäftsführung:

Martin Tauschke

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. K. Scheffer
Prof. Dr. R. Stegmann
Prof. Dr. P. Weiland
Prof. Dr. Dieter Murach
Prof.em. Dr. Manfred Nitsch
Prof. Dr. Eckhard Dinjus
Prof. Dr. N. El Bassam

Juristischer Beirat:

RA Dr. Thorsten Gottwald
RA Schmidt-Wottrich
RA Dr. Martin Altröck

Sitz des Verbandes:

Erkner
Vereinsregister Frankfurt (Oder)
VR 3296

Bankverbindung:

Sparkasse Hannover
Kontonummer: 89557
Bankleitzahl: 250 501 80

Finanzamt Fürstenwalde

063/140/06710

Der BBK bekräftigt seine Empfehlung einer zusätzlichen Klarstellung in Ziffer 3.4 und 4.4 zum Widerruf der Anerkennung. Der Entzug einer Anerkennung ist danach und auch nach der Begründung des Verordnungsgebers zwar ausschließlich mit Wirkung für die *Zukunft* zulässig.

Die in der Verordnung ausdrücklich geregelte Anwendbarkeit allgemeiner verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze kann aber dazu führen, dass die Anerkennung als Zertifizierungsstelle oder -system mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen wird. Dadurch würde auch der Nachhaltigkeitsnachweis rückwirkend unwirksam. Dies wäre vor allem für BHKW – Betreiber fatal, weil sie den Anspruch auf die Einspeisevergütung gemäß dem Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro – Bonus) endgültig und für immer verlieren würden (vgl. dazu etwa den folgenden juristischen Beitrag: „Wenn Risiken bleiben“, Zeitschrift „Erneuerbare Energien“, Ausgabe April 2010, S. 90-92). Dies würde selbst dann passieren, wenn sich ausschließlich der Plantagenbetreiber gesetzeswidrig verhalten hat und ansonsten niemandem etwas vorzuwerfen ist.

Zur Vermeidung erheblicher Rechtsunsicherheiten halten wir deshalb eine Klarstellung mit dem Inhalt für erforderlich, dass die Anerkennung als Zertifizierungsstelle oder Zertifizierungssystem nicht mit Wirkung für die *Vergangenheit* entzogen werden kann.

Wir schlagen vor, in Ziffer 3.4 und 4.4 der Biostrom-NachVO folgenden Satz anzuhängen:

„Ein Entzug der Anerkennung mit Wirkung für die Vergangenheit ist ausgeschlossen.“

Das Problem der Möglichkeit einer rückwirkenden Aberkennung des Nachhaltigkeitsnachweises wird in der Praxis erkannt (vgl. etwa den

folgenden Beitrag: „Wenn Risiken bleiben“, Zeitschrift „Erneuerbare Energien“, Ausgabe April 2010, S. 90-92), in der Bundesregierung aber bislang völlig unterschätzt.

Eine entsprechende Korrektur des Verordnungsgebers würde zu einem wesentlich stärkeren Vertrauen der Marktakteure in das Zertifizierungssystem führen, weil diese ansonsten stets in der Sorge leben müssten, dass die von ihnen trotz aller Sorgfalt ausgesuchte Zertifizierungsstelle oder das entsprechende Zertifizierungssystem nicht ordnungsgemäß arbeiten mit der Folge, dass ihnen die Anerkennung mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schrum
Präsident